

Cultures Interactive e. V.

Die Versicherheitlichung der pädagogischen und psychosozialen Arbeit im Zeitalter der Islamismusprävention – Einbußen an grund- rechtlichen und zivilgesellschaftlichen Gütern

Harald Weilnböck

Praxismonitoring
Praxisprojekte im Profil

Einleitung

Je emsiger wir seit gut einer Dekade infolge von politischen Impulsen an Programmen zur Prävention von sogenanntem Islamismus arbeiten – und je mehr hierbei an Geldern eingesetzt, an Strukturen, Projektträger*innen und behördlichen Abteilungen eingerichtet und an medialer Aufmerksamkeit geschaffen wird –, desto zahlreichere Dimensionen des partikularen Interesses entstehen hierbei nolens volens. Dabei scheint derzeit in Vergessenheit zu geraten, dass es sich bei der immer wichtiger werdenden Demokratieförderung sowie der Prävention von menschen- und demokratiefeindlichen Haltungen teils um genauso hoheitliche wie gemeinnützige und zivilgesellschaftliche Aufgaben handelt. Diese sollten aber eigentlich in größtmöglicher Unabhängigkeit von allen politischen, administrativen, geschäftlichen und persönlichen Interessen und von partikularen Ambitionen versorgt werden – sodass ein Maximum an Fachlichkeit, Fachethik, Transparenz und Partizipation die Arbeit bestimmen kann. Andernfalls laufen wir Gefahr, dass die eigentlichen Ziele aus dem Blick geraten – und zudem essenzielle grundrechtliche und zivilgesellschaftliche Güter ernstlichen Schaden nehmen.

Insbesondere stehen derzeit Beeinträchtigungen der persönlichen Schutzrechte von Mitbürger*innen zu befürchten, die natürlich und insbesondere auch denjenigen Personen zustehen, die nach polizeilicher Maßgabe ernstliche Sicherheitsrisiken darstellen und unter Verdacht bzw. Observation stehen. Ferner zeichnen sich Einbußen an den verfassungsrechtlich gebotenen Prinzipien der Gewaltenteilung bzw. der für entwickelte Demokratien kennzeichnenden gesellschaftlichen Funktionstrennung und Subsidiarität ab. Denn das Handlungsfeld der sicherheitspolitischen Maßnahmen und strafrechtlichen Ermittlung einerseits und das der Bildung, Erziehung sowie psychosozialen Beratung und Rehabilitation andererseits – etwa in der Distanzierungs- und Ausstiegsarbeit bei gewaltorientierter Radikalisierung – bedürfen einer strikten Abgrenzung voneinander. Des Weiteren scheint auch die Freiheit der akademischen Wissenschaft unter Druck zu geraten, die Begleitforschung, Evaluation und Qualitätsentwicklung ausführen kann und die ebenfalls der Unabhängigkeit und Abgrenzung bedarf, um ihren gesellschaftlichen Auftrag ausführen zu können.

Diese aus schmerzlicher geschichtlicher Erfahrung erwachsenen Funktionstrennungen stellen ein kostbares gesellschaftliches Gut dar, das heute zunehmend gefährdet scheint. Dieser kurze Beitrag will anhand von zwei aktuellen Beispielen in Erinnerung rufen, dass wir, während wir hochdynamische Extremismusprävention und Programmentwicklung betreiben, immer auch unwillkürlich staatliche und gesellschaftliche Strukturen schaffen und mitunter auf Jahrzehnte hinaus festlegen. Eine maßgebliche Leitfrage der Politikgestaltung sollte deshalb sein, ob denn bei aller Aktivität auch jenem stets ratsamen „Wehret den Anfängen“ ausreichend Rechnung getragen ist, das vorbeugt, wenn durch hohe und möglicherweise teilweise überbordende Handlungsdynamiken essenzielle Grundwerte verschüttzugehen drohen.

Als erster Sammelbegriff für Hinweise auf möglicherweise besorgniserregende „Anfänge“ ist seit einigen Jahren der Arbeitsbegriff der „Versicherheitlichung“ geprägt worden, die jene wichtige Funktionstrennungen und Subsidiarität bedrängt und zunehmend außer Kraft zu setzen scheint. So schreibt der „16. Kinder- und Jugendbericht“ (2020) mit Verweis auf die Handlungsbereiche Demokratieförderung und Extremismusprävention: „Auffällig ist, dass hier neben Trägern von Bildungs- und Sozialarbeit stark auch Sicherheitsbehörden engagiert sind; dies in einem Maße und mit einer institutionellen Wirkmächtigkeit, dass fachlich bereits seit Längerem von einer ‚Versicherheitlichung‘ im Sinne einer sicherheitsbehördlichen Überformung von Präventionsarbeit und politischer Bildung die Rede ist.“ (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend 2020; 128, siehe dazu auch Cultures Interactive 2022).

Um dieses Phänomen in seiner hohen Aktualität mit der nötigen Anschaulichkeit zu fassen, sollen hier zwei Sachverhalte angeführt werden, die während der in vielfältiger Weise schwierigen Zeit des sogenannten Islamismus entstanden sind und – bedauerlicherweise – derzeit noch in zwei Empfehlungen des ansonsten begrüßenswerten „Maßnahmenkatalog des Kabinettsausschuss zur Bekämpfung von Rechtsextremismus und Rassismus“ (Presse- und Informationsamt der Bundesregierung 2020) enthalten sind.

Der Verlust der Funktionstrennung zwischen Sicherheitsbehörden und Praktizierenden der psychosozialen Klient*innen-Arbeit (Distanzierungsarbeit und Fallkonferenzen)

Die Unverbrüchlichkeit der persönlichen Schutzrechte – gerade auch bei denjenigen Personen, die nach polizeilicher Maßgabe als Sicherheitsrisiko eingestuft worden sind – scheint vor allem durch die „gemeinsamen Fallkonferenzen“ kompromittiert zu werden, die offensichtlich seit circa acht bis zehn Jahren im behördlichen Kontext der Prävention des sogenannten Islamismus durchgeführt werden (und überwiegend auf der Ebene von Verfassungssachen eingestuft sind). In diesen „gemeinsamen Fallkonferenzen“ tauschen sich ausgewählte zivilgesellschaftliche Distanzierungsarbeiter*innen mit Vertreter*innen von Sicherheitsbehörden, inklusive des Verfassungsschutzes, über ihre Klient*innen aus. Dies geschieht in kontinuierlicher Weise, jenseits der Meldepflichten bei Gefahr-in-Verzug-Situationen sowie unter Aufhebung des Schutzes von persönlichkeitsbezogenen Daten.

Diese gemeinsamen Fallkonferenzen scheinen bei Klient*innen eingesetzt zu werden, die vorab – auf der Grundlage eines nichtjuristischen „polizeilichen Arbeitsbegriffs“¹ – als „sicherheitsrelevante Fälle“ bzw. als sogenannte „Gefährder“ eingeschätzt wurden. Fortlaufende gemeinsame Sicherheits- und Risikoeinschätzungen – sowie generelle Beurteilungen der Entwicklung von Klient*innen durch die Sozialpädagog*innen/-therapeut*innen – scheinen der wesentliche Gegenstand gewesen zu sein und nach wie vor zu sein. Offenbar waren diese Maßnahmen im Gemeinsamen Terrorismusabwehrzentrum des Bundes und der Länder (GTAZ), in dessen AG Deradikalisierung, vorbereitet und koordiniert worden, in dem die wesentlichen Sicherheitsbehörden der Bundes- und Landesebenen zusammengefasst sind (Polizei, Innenressorts, Verfassungsschutz). Jedoch hat es während der langen Jahre der bisherigen Durchführung offensichtlich weder eingehende, öffentlich

¹ „Die Anwendung des Begriffs, also die Einstufung einer Person als Gefährder, ist umstritten, da sie vor allem auf Annahmen und Erkenntnissen der Sicherheitsbehörden beruht, sich daraus aber intensiviertere polizeiliche Maßnahmen und erweiterte Befugnisse ergeben. So wurden mit der Verabschiedung des neuen Polizeiaufgabengesetzes in Bayern im Jahr 2018 die polizeilichen Befugnisse gegen eine als Gefährder eingestufte Person deutlich ausgeweitet. [...] Viele Bundesländer streben die Abschiebung von Gefährdern an, sofern diese ausländische Staatsangehörige sind. [...] Eine bereits vorhandene konkrete Gefahr im Sinne des Polizeirechts ist dafür [...] ausdrücklich nicht notwendig“ (Hunold/Raudsz 2020).

zugängliche Dokumentationen noch unabhängige, evidenzbasierte Begleitforschung zu diesen gemeinsamen Fallkonferenzen gegeben.

Mithin scheint sich hier im Rahmen des innerdienstlichen, nicht öffentlichen Handelns seitens der Sicherheitsbehörden ein Format des personenbezogenen Informationsaustauschs ergeben zu haben, in dem zivilgesellschaftliche Akteur*innen – zum Beispiel in ihrer Funktion als Sozialpädag*innen/ -therapeut*innen bzw. als Ausstiegs- und Distanzierungsbegleiter*innen – in einer quasi-behördlichen Funktion mit den Sicherheitsbehörden eingehend über ihre Klient*innen sprechen.² Es zeichnet sich also erkennbar eine Überschreitung der wichtigen Funktionsteilung zwischen Zivilgesellschaft/beratender Klient*innen-Arbeit und Sicherheitsbehörden ab, die in aller Regel mit der mutmaßlichen Gefährlichkeit oder der Schwererreichbarkeit dieser Gruppe von möglichen Klient*innen begründet wird. Hieraus ergeben sich verschiedene Probleme. Denn diese Fallkonferenzen ...

... verletzen die unveräußerlichen Persönlichkeitsrechte der Klient*innen, ihrer Familien und sozialen Nahfelder – insbesondere den Schutz von persönlichen Daten. Wenig erheblich ist hierbei, ob die Klient*innen eine sogenannte Schweigepflichtentbindung gezeichnet haben. Denn von der erforderlichen Zustimmung aus „vollkommen freien Stücken“ und „ohne jegliche Einwirkung“ oder Sorge vor negativen Auswirkungen einer Nichtzustimmung wird bei Personen im Strafvollzug oder unter sicherheitsbehördlicher Beobachtung ohnehin kaum ausgegangen werden können (vgl. Cultures Interactive 2022).

... mindern die Vertraulichkeit bzw. die Verschwiegenheit der Beratungsprozesse mit den Klient*innen und beeinträchtigen damit die Qualität dieser Prozesse erheblich. Denn es wird hierdurch bei den Klient*innen unvermeidlich strategisches Verhalten angeregt, was den Funktionsgesetzen von beziehungs- und vertrauensbasierter Beratung und persönlicher Entwicklungsarbeit diametral widerspricht.

² Hingegen handelt es sich um eine wünschenswerte Form des Zusammenwirkens von unabhängigen zivilgesellschaftlichen Praktizierenden und staatlichen Sicherheitsbehörden, wenn die Sicherheitsbehörden den Sozialpädagog*innen Klient*innen vermitteln und sie gegebenenfalls über erkennungsdienstliche Belange informieren. Der Kriminaldirektor Jörg Unkrig (Nordrhein-Westfalen) formuliert diese Praxis als das wünschenswerte Prinzip der „Einbahnstraße im Informationsaustausch“ zwischen Sicherheitsbehörden und Sozialpädagog*innen (Unkrig in Gärtner 2020, ab Minute 9; vgl. dazu auch Tepper 2020).

- ... kompromittieren die öffentliche Glaubwürdigkeit und damit auch die Funktionsfähigkeit von Distanzierungs-/Ausstiegsarbeit als vertraulichem Prozess. Dies erschwert letztlich die Ansprache von genau denjenigen Adressat*innen, die am dringlichsten erreicht werden sollten – gerade auch dort, wo nicht nur sogenannte „Gefährder“ anzusprechen sind.
- ... unterlaufen die subsidiäre Funktions- und Gewaltenteilung, die ein Essential von demokratischen, zivilgesellschaftlich basierten Verfassungsstaaten darstellt. Denn die „gemeinsamen Fallkonferenzen“ lösen die wichtige Gewaltenteilung und Rollendifferenzierung zwischen Sicherheitsbehörden/Verfassungsschutz und vertraulichen Berater*innen/Distanzierungsarbeiter*innen auf. Wenn nämlich zivilgesellschaftliche Fachkräfte Verpflichtungen zur quasi-dienstlichen Verschwiegenheit eingehen und gleichzeitig an einer systematischen Aufhebung ihrer sozialarbeiterischen oder therapeutischen Verschwiegenheit über ihre Klient*innen mitwirken, wird diese Rollendifferenzierung sozusagen ad absurdum geführt.
- ... müssen selbst in ihrem behaupteten sicherheitspolitischen Mehrwert als fraglich gelten. Nicht schlüssig ist nämlich, wie der Austausch von Mitarbeiter*innen der Sicherheitsbehörden mit solchen aus Sozialpädagogik und Distanzierungsarbeit in Zweifelsfällen zu einer verlässlicheren Gefährdungseinschätzung führen sollen. Einzig die Profession von forensisch-psychiatrischen Gutachter*innen wäre hierfür grundständig qualifiziert, deren Einsatz in den Bereichen der Justiz ohnehin üblich ist. Sie würde auch die essenzielle Funktionsteilung gewährleisten, die für eine demokratisch-menschenrechtliche Verfahrensweise erforderlich ist.
- ... statuieren unter dem Eindruck der mutmaßlichen Gefährlichkeit von „Gefährdern“ ein Exempel für eine Praxis der Kooperation, die von staatlicher Seite aus zunehmend auch in anderen Sektoren der Prävention und Bildung/Erziehung zu einer generellen Erwartung werden könnte. So werden selbst in deutschen Schulen mitunter „schulrechtliche Sanktionen und polizeiliche Maßnahmen“ eingeleitet, „wenn Lehrkräfte alltägliches Fehlverhalten von Jugendlichen unmittelbar als Hinweis auf eine mögliche Radikalisierung deuten“; oder es wird das „Fehlen einer Dokumentationsstelle“ für solche schulischen Vorfälle beklagt, damit „konkrete Gefahrensituationen gerichtsfest dokumentiert werden

können“, die aber bei genauerem Hinsehen wiederum eher einem alltäglichen Fehlverhalten von Jugendlichen entsprechen, die einer pädagogischen Antwort bedürfen (Nordbruch 2021).

... basieren auf exklusiven Beziehungen zwischen staatlichen und zivilgesellschaftlichen Akteur*innen, in denen unvermeidlich ökonomische Abhängigkeiten und Interessenskollusionen entstehen. Demgegenüber können die wünschenswerten – weil unabhängigen – verbandlichen Strukturen (wie zum Beispiel Bundesarbeitsgemeinschaften, Kompetenznetzwerke) und deren mögliche verbandliche Qualitätssicherung, zum Beispiel im Peer-Review-Verfahren, in diesem Verfahren nicht eingesetzt und weiterentwickelt werden (vgl. Weilnböck 2022).

Als weiterer komplizierender Umstand muss die diskriminierende Komponente der Fallkonferenzen beachtet werden, in denen seit circa zehn Jahren ausschließlich Personen aus muslimisch konnotierten Bevölkerungsgruppen sozusagen „ver-fallkonferenz“ wurden. Dies macht uns darauf aufmerksam, dass jene unscheinbaren „Anfänge“, denen es auch hier und heute eventuell zu „wehren“ gilt, wohl teilweise auch in sehr altbekannten Reaktionsmustern begründet sind, die auch aus Ängsten vor einem beargwöhnten Fremden, Anderen, dem Islam, der muslimischen Bevölkerung etc. gespeist werden. In Verbindung mit der Angst vor Terrorismus scheint dies dann eine sicherheitspolitische Betriebsamkeit entfacht zu haben, die zum einen in den Jahrzehnten des rechten Terrors abwesend war, aber zum anderen, gemessen an fachlichen Maßstäben, auch überschießende Aspekte zu haben scheint.³ Diesen offensichtlichen diskriminierenden Effekt der Praxis der Fallkonferenzen heute zu übergehen und stattdessen die bedenkliche Praxis flugs auf andere Zielgruppen

³ Auch wird die Besorgnis über eine Schwächung der demokratisch-subsidiären Funktionstrennung und Gewaltenteilung dadurch zusätzlich verstärkt, dass die bedenkliche Praxis der gemeinsamen Fallkonferenzen unter Aufhebung des Persönlichkeitsschutzes kürzlich im Rahmen der Arbeit der EU-Kommission, ausgehend von Deutschland, auch in Richtung der europäischen Kolleg*innen erstreckt wurde, unter Umgehung von unabhängigem Fachaustausch und wissenschaftlicher Begleitung. Hierdurch wären aber zum Beispiel die ohnehin bedrängten zivilgesellschaftlichen Kolleg*innen in Ungarn oder Polen aufgefordert, mit ihren Sicherheitsbehörden zu kooperieren und Daten und Einschätzungen über Klient*innen auszutauschen – bzw. die dortigen Sicherheitsbehörden fühlten sich ermutigt, dergleichen Kooperation und Informationsaustausch von den zivilgesellschaftlichen Akteur*innen in ihrem Abhängigkeitsbereich einzufordern und sie würden hierbei als leitendes Exemplum auf Deutschland und auf deutsche NGOs verweisen (vgl. Weilnböck 2021).

von mutmaßlichen „Gefährdern“ ausdehnen zu wollen (zum Beispiel auf den Bereich Rechtsextremismus), macht diese Praxis freilich keineswegs weniger fragwürdig (Weilnböck 2022b). Umso mehr sollte die entsprechende Empfehlung des Maßnahmenkatalogs neu überdacht werden, die die „Institutionalisierung bzw. Stärkung des fachlichen Austauschs und der Zusammenarbeit zwischen Zivilgesellschaft und Sicherheitsbehörden analog zur Beratungsstelle ‚Radikalisierung‘ des BAMF im Geschäftsbereich BMI“ fordert (Presse- und Informationsamt der Bundesregierung 2020). Denn darin enthalten waren stets auch die „Kooperationen“ und „gemeinsamen Fallkonferenzen“.

Der Verlust der Funktionstrennung zwischen Sicherheitsbehörden und der freien Wissenschaft (Bundesinstitut Qualitätssicherung)

Die zweite empirische Problemwahrnehmung bezüglich jener „Anfänge“, denen gleichwohl – auch im Jahr 2022 – „gewehrt“ werden sollte, bezieht sich ebenfalls auf eine Empfehlung des Maßnahmenkatalogs der letzten Bundesregierung. Sie betrifft neuerlich eine mögliche Überschreitung von essenziellen, verfassungsrechtlich gebotenen Funktionenteilungen, die für demokratische Gesellschaften maßgeblich sind. Es handelt sich um die Aktivitätsbereiche der Evaluation, Begleitforschung und Qualitätsentwicklung, die für die zivilgesellschaftlichen Projekte der Prävention und Distanzierungsarbeit vorgesehen sind. Hierzu gibt der Maßnahmenkatalog die Empfehlung, dass die „kontinuierliche wissenschaftliche Begleitung und Evaluation“ der staatlich geförderten Präventionsmaßnahmen von den ministerialen „Zuwendungsgebern“ selbst besorgt werden soll – und dass dazu ein „Bundesinstitut Qualitätssicherung“ eingerichtet und im Geschäftsbereich des Innenministeriums angebunden werden sollte.

Diese Empfehlung scheint in mehrfacher Hinsicht bedenklich und hat im Feld der Praktiker*innen vielfach große Sorgen verursacht (vgl. Institut für Protest- und Bewegungsforschung 2021). Denn die Machtfülle eines solchen Bundesinstituts, das zudem gleichzeitig dem Fördergeber beigeordnet wäre, sowie allfällige referatslogische oder politische Interessen

und Dynamik würden die Unabhängigkeit und Fachlichkeit der evaluierenden Einschätzung und damit auch die Reichweite von deren Wirkung ernstlich beeinträchtigen. Ferner könnte ein Bundesinstitut, das heißt eine nachgeordnete Behörde eines Ministeriums (oder auch eine bereits in den Status einer nachgeordneten Behörde hineinwachsende Struktur aus dem Bereich der Think Tanks oder NGOs, vgl. Anmerkung 4) das Vertrauensverhältnis und die Vertraulichkeit nicht gewährleisten, ohne die aber wirksame Evaluierung, Begleitforschung und Qualitätsentwicklung nicht erfolgen können. Denn Behördenmitarbeiter*innen sind prinzipiell weisungsgebunden und berichtspflichtig; und diejenigen, die im engen Bezugsverhältnis zu Behörden arbeiten, mögen ihnen gegenüber eine grundsätzliche Verpflichtung verspüren. Letztendlich wäre dadurch auch der grundsätzliche Zweck von fachlicher Qualitätsentwicklung gefährdet, da sich verlässlich nichtkompromittierte Fachkompetenz und Qualitätsentwicklung prinzipiell nur unter Bedingungen der Wissenschaftsfreiheit und der unabhängigen Fachpraxis entwickeln kann.

Zu allerletzt käme hinzu: Eine behördlich verankerten Top-down-Struktur der Evaluierung und Begleitforschung etwa durch ein Bundesinstitut würde den – im Grunde bereits weit fortgeschrittenen – Aufbau einer in Eigenständigkeit, Selbstverantwortung und durch Peer-gestützte Verfahren erfolgenden zivilgesellschaftlichen Qualitäts- und Verbandsentwicklung verhindern und revidieren. Sie würde auch die bereits geleistete Arbeit der seit Jahren engagierten Bundesarbeitsgemeinschaften und Kompetenznetzwerke (im Bundesprogramm „Demokratie leben!“) zurücksetzen und im Grunde hinfällig machen (vgl. Anmerkung 4).

Nicht zu reden von der Tatsache, dass ein Bundesinstitut auch eine bedauerliche Befremdung der freien akademischen Wissenschaft nach sich zieht, deren verfassungsrechtlich gegebener Freiheitsstatus hier offensichtlich hinderlich ist, sie im wichtigen Handlungsfeld der qualitätssichernden Begleitung von Extremismusprävention als unabhängige Akteurin vertrauensvoll einzubeziehen. Dabei ist die akademische Wissenschaft neben und zusammen mit den zivilgesellschaftlichen Akteur*innen ein ganz wichtiges Kennzeichen von hoch entwickelten, subsidiären und vertrauens- und prozessbasierten Demokratien. Diese Befremdung war vor kurzem schon angesichts einer Initiative des Bundesamts für Verfassungsschutz zu verspüren (ebenfalls im BMI),

das derzeit ein „Zentrum für Analyse und Forschung“, ZAF, plant – und somit sozusagen eine Wissenschaftlichkeit jenseits der von Wissenschaftsfreiheit geschützten Universitäten anvisiert (Institut für Protest- und Bewegungsforschung 2021).

Hierdurch sind in analoger Weise die genannten Fragen der demokratisch-subsidiären Funktionsteilung und Gesamtgesellschaftlichkeit aufgeworfen. Immerhin wurde im akademischen Bereich profunder „Einspruch“ eingelegt – anders als im Umfeld der Bundesprogramme der Extremismusprävention, deren zivilgesellschaftliche Träger*innen derzeit offensichtlich noch in einem großen Abhängigkeitsgefühl arbeiten und deshalb, von Ausnahmen abgesehen, ihre Bedenken kaum oder nur sehr vorsichtig äußern. Der akademische Einspruch lässt hoffen! Denn, wie oben angemerkt, die wünschenswerte Gesamtgesellschaftlichkeit in Demokratieförderung und Extremismusprävention lässt sich nur bei strikter Wahrung von Funktions- und Gewaltenteilung erfolgreich gestalten. Sowohl die freie akademische Wissenschaft als auch die Zivilgesellschaft spielen dabei eine wichtige Rolle.

Die zivile Alternative – auf dem Weg zu einem gesamtgesellschaftlichen Ansatz

Die Alternative, die – anders als ein behördliches Bundesinstitut Qualitätssicherung – einer subsidiär eingerichteten Demokratie gut zu Gesicht stünde, bestünde in einer unabhängigen, zivilgesellschaftlichen Struktur der Evaluation und Qualitätsentwicklung, die von einer genauso unabhängigen, akademisch-universitären Wissenschaft unterstützt wäre. Hierzu böte sich an, den Aufbau eines Fachverbandes beziehungsweise einer beruflichen Fachkammer voranzutreiben – die eine Berufsfachkammer der Praktizierenden von präventiven Interventionen, wie zum Beispiel in Ausstiegsbegleitung und Distanzierungsarbeit, wäre. Ein solcher Verband/eine solche Kammer könnte in unabhängiger, wissenschaftlich begleiteter Weise seine/ihre professionellen und arbeitsethischen Standards definieren, Qualifizierungs- und Weiterbildungsmaßnahmen bereitstellen und professionelle Qualitätsentwicklung betreiben. Die beteiligten zivilgesellschaftlichen Träger*innen und Praktizierenden bildeten darin

sozusagen eine Peer-Evaluationsgemeinde der partizipativen Evaluierung innerhalb des Berufsfeldes, die extern wissenschaftlich unterstützt, aber eigenständig agieren würde (vgl. Anmerkung 4). Somit könnte ein solcher Verband auch die fachlich-regulatorische Selbststeuerung in methodischen und arbeitsethischen Zweifelsfragen gewährleisten – und zwar sehr viel präziser und nachhaltiger, als dies einem Bundesinstitut aus oben genannten Gründen jemals möglich wäre. Denn der hohe Bedarf, den Evaluation an wechselseitiges akteursübergreifendes Vertrauen stellt, wie auch der erforderliche Bezug auf das alle Träger*innen umfassende Ganze des Handlungsfelds könnten nur auf verbandlichem Wege nachhaltig erfüllt werden (Weilnböck 2022a).

Eine unerlässliche Voraussetzung hierfür wäre jedoch der Wiederaufbau und die neuerliche Stärkung des akteursübergreifenden Vertrauens, das in den letzten Jahren der „Kooperationen“ stark gelitten hat. Dies kann heute nur dadurch erfolgen, dass das Grundprinzip der Zivilgesellschaftlichkeit und Subsidiarität in den Programmen der Extremismusprävention voll und ganz eingelöst wird. Besagt doch dieses Subsidiaritätsprinzip im Grunde, dass der Staat nicht tun oder bestimmen soll, wozu die Zivilgesellschaft selbst in der Lage ist oder wozu sie in die Lage versetzt werden kann. Dies trifft hier erkennbar zu. Auch bereiten die oben angesprochenen zivilgesellschaftlichen Bundesarbeitsgemeinschaften und Kompetenznetzwerke diese verbandliche Struktur bereits seit Jahren vor.

Allerdings muss derzeit noch der unmissverständliche politische Wille gebildet und die entsprechende Schärfung des Mandats der zivilgesellschaftlichen Akteur*innen vollzogen werden. Diese Schärfung und Klärung würden dann eine genaue Abgrenzung und Rollendifferenzierung zwischen behördlichen und zivilen Akteur*innen erwirken. Sie würde auch auf die staatsnahen sowie auf die wirtschafts- bzw. geschäftsnahen zivilgesellschaftlichen Strukturen, die seit einigen Jahren im Entstehen begriffen sind, eine günstige, ordnende Wirkung haben. Denn wie oben gesagt, die genauso hoheitlichen wie gemeinnützigen Aufgaben der Demokratieförderung, Extremismusprävention und Qualitätsentwicklung bedürfen eines gesamtverantwortlichen Rahmens, in dem ein größtmöglicher Schutz vor allen politischen, administrativen, geschäftlichen und persönlichen Interessen gegeben ist. Dieser Schutz kann nur durch eine unabhängige verbandliche Struktur maximal erbracht werden.

Mit Blick auf die oben angesprochene erste Problematik, die „Kooperationen“/Fallkonferenzen, wird man davon ausgehen können, dass unter den stabilen Rahmenbedingungen eines solchen Verbandes auch das Zusammenwirken mit den Sicherheitsbehörden auf neue und fachgerechte Weise gelingen kann. Denn mit einer verbandlich gestützten, unabhängigen Grundstruktur könnte zum ersten Mal tatsächlich ein Verhältnis auf Augenhöhe aufgebaut werden.

Es besteht also Hoffnung – und die konkrete Aussicht, dass die in unserem Titel angeführten „Einbußen an grundrechtlichen und zivilgesellschaftlichen Gütern“ aufgehoben werden können und sich ins Positive wenden lassen. Der Aufbau einer wirklich zivil- und gesamtgesellschaftlichen sowie vorbildlich funktionsgeteilten Architektur für Prävention stellte jedenfalls eine Leistung dar, die eine alte europäische Demokratie mit berechtigtem Stolz erfüllen könnte.

Literatur

- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2020). 16. *Kinder- und Jugendbericht – Förderung demokratischer Bildung im Kindes- und Jugendalter*. Berlin. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.
- Cultures Interactive (2022). *Handreichung Distanzierungsarbeit*. Abrufbar unter: https://cultures-interactive.de/files/publikationen/Fachartikel/2022_Distanzierungsarbeit_Februar.pdf [01.04.2022].
- Gärtner, J. (2020). *Clan-Kriminalität. Hilfsprogramm für Jugendliche, die aussteigen wollen*. Deutschlandfunk Nova. Abrufbar unter: <https://www.deutschlandfunknova.de/beitrag/clan-kriminalitaet-programm-fuer-aussteiger> [01.04.2022].
- Hunold, D., Raudsuz, J. (2020). „Gefährder“. Bundeszentrale für politische Bildung. Abrufbar unter: <https://www.bpb.de/themen/migration-integration/kurzdossiers/migration-und-sicherheit/302982/gefaehrder/> [01.04.2022].
- Institut für Protest- und Bewegungsforschung (2021). *Einspruch zur Gründung eines Forschungsinstituts beim Verfassungsschutz*. Abrufbar unter <https://protestinstitut.eu/einspruch-zfa> [01.04.2022].
- Nordbruch, G. (2021). *Pädagogik zwischen Islam, Islamfeindlichkeit und Islamismus. „Konfrontative Religionsausübung“ als Synonym für Islamismus?* Ufuq.de Abrufbar unter: <https://www.ufuq.de/konfrontative-religionsausuebung-als-synonym-fuer-islamismus/#> [01.04.2022].
- Presse- und Informationsamt der Bundesregierung (2020). *Maßnahmenkatalog des Kabinettsausschusses zur Bekämpfung von Rechtsextremismus und Rassismus*. Abrufbar unter: <https://www.bundesregierung.de/resource/blob/974430/1819984/4ff9683cf3faddf90e27f-09c692abed/2020-11-25-massnahmen-rechtsextremi-data.pdf?download=1> [01.04.2022].
- Tepper, S. (2020). *Nicht nur ein Tropfen auf den heißen Stein... Zur Entwicklung von Motiven der Abwendung von rechtsextrem orientierten Szene- und Haltungszusammenhängen*. Frankfurt: Verlag für Polizeiwissenschaft.
- Weilnböck, H. (2021). *Should European NGOs withdraw from the EU Radicalisation Awareness Network's 'Collection of Practices' – and what does the planned German "Federal Agency of Quality Control" mean anyway?* Abrufbar unter: https://cultures-interactive.de/files/Positionen%20und%20Kommentare/2021-10_Weilnboeck_RAN.pdf [01.04.2022].
- Weilnböck, H. (2022a). „Its civil society, stupid!“ – *Betrachtungen zu einem quasi-staatlichen Evaluationsdiskurs in der Extremismusprävention, nebst eines zivilgesellschaftlichen Alternativvorschlags*. In Vorbereitung für <https://cultures-interactive.de/en/articles.html> und http://weilnboeck.net/pages_en/essays.html
- Weilnböck, H. (2022b). „Nein, nein, wir machen das auch mit Nazis“ – *ein Fachtag zur „Kooperation“ zwischen zivilgesellschaftlichen Praktizierenden und Sicherheitsbehörden – Kommentar*. In Vorbereitung für <https://cultures-interactive.de/de/positionenkommentare.html> und weilnboeck.net/pages_en/essays.html

Weilnböck, H. & Uhlmann, M. (2018). *Gute Praxis in der Prävention. 20 Thesen zu Extremismusprävention & Programmgestaltung*. Abrufbar unter: <https://www.bpb.de/themen/infodienst/264235/gute-praxis-in-der-praevention/> [10.05.2022].